



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Gabriele Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

-vorab per E-Mail an diecke@isp-bali.de-

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Dezernat Praktische Denkmalpflege

Referat Gartendenkmalpflege/ Technik- und
Industriedenkmalpflege

Bearbeiterin: Louise Warnow
Telefonzentrale: 03 37 02 / 21112 00
Durchwahl: 03 37 02 / 21113 00
Telefax: 03 37 02 / 21112 02

E-Mail: louise.warnow@bldam.brandenburg.de

Internet: www.bldam-brandenburg.de

03.09.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bebauungsplan BP 3/2022 „Biotürme Lauchhammer“

Ihr Schreiben vom 23.07.2025

Sehr geehrte Frau Diecke,
das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG als zuständige Denkmalfachbehörde erneut Stellung:

Im direkten Planungsgebiet befindet sich das nachstehend eingetragene Denkmal:

Biologische Nachreinigung, Turmtropfkörper und Belebtschlammbecken der ehemaligen Kokerei Lauchhammer (Biotürme)

Die Turmtropfkörpergruppe mit Belebtschlammbecken (Bio-Türme) in Lauchhammer-West ist aufgrund § 3 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Denkmal erfüllt durch seine denkmalschutzrechtliche Bedeutung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BbgDSchG.

Gemäß § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist auch die nähere Umgebung des Denkmals geschützt soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dem Vorhaben gegenüber. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Denkmal und seine Umgebung durch das Vorhaben in seiner Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Ortsteil Wünsdorf · Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15806 Zossen

Telefon: 03 37 02 / 21112 00 · Telefax: 03 37 02 / 21112 02

Insbesondere ist bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass keine Konkurrenz bzw. Beeinträchtigung zu den benachbarten Denkmälern entsteht (z. B. Standorte von Gebäude und Anlagen, Höhen, Farbigekeit, blendfrei). Die zu findende bauliche Struktur soll sich zum Bestand und der ehemaligen baulichen Struktur verhalten. Diesbezüglich ist die Zahl der Vollgeschosse im SOBF1 auf II VG nur i. V. m. der Ausführung als Flachdach zulässig.

Die besondere Raumwirkung des Denkmals wird durch die umgebenden Freiflächen unterstützt. Die Freiflächen östlich der Biotürme markieren die Fläche der ehemaligen Kokerei und tragen somit gerade als „Leerstelle“ zur Sichtbarmachung und zur Wahrnehmung des Denkmals bei. Es ist aus denkmalfachlicher Sicht daher begrüßenswert, diese Freiflächen als solche (z.B. Grünfläche) in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Die Ausweisung des gesamten Denkmals als Grünfläche ist allerdings abzulehnen, da die bisherige und auch zukünftig geplante touristische Nutzung des Denkmals damit nicht gewährleistet ist.

Des Weiteren besteht Abstimmungsbedarf bezüglich der ausgewiesenen Parkplatzfläche, die an dieser Stelle eine beeinträchtigende Wirkung auf die Wahrnehmung des Denkmals hat. Der Parkplatz sollte vorzugsweise im rückwärtigen, hier westlichen Bereich ausgewiesen werden.

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang weisen wir besonders darauf hin, dass die im Planungsgebiet als GEeBF1 und GEeBF2 gekennzeichneten Flächen Bestandsbauten aufweisen, die zur Prüfung auf ihren Denkmalwert vorgesehen sind. Geplante Gebäude wären im Falle der positiven Prüfung dem Denkmal in ihrer Wahrnehmung unterzuordnen, auch was die Gebäudehöhen (FH max. 100) betrifft. Eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden zu den genannten Flächen sollte zeitnah erfolgen.

3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Haiko Türk
Dezernatsleiter

Verteiler: Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises
BLDAM INV (KK) / PD (War, Sal), Dezernat Bodendenkmalpflege